

BGer 6B_512/2021 vom 16. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_512_2021

FR: TF 6B_512/2021 du 16 juin 2021

IT: TF 6B_512/2021 del 16 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau stellte das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch und weiteren Delikten gegen einen Gerichtspräsidenten eines Regionalgerichts am 11. März 2021 ein. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 19. April 2021 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Anfechtungsobjekt ist alleine der angefochtene Beschluss der Vorinstanz (Art. 80 Abs. 1 BGG). Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer mit Anträgen, Rügen und Vorbringen, die ausserhalb des durch den vorinstanzlichen Beschluss begrenzten Streitgegenstands liegen.

E. 3

Der vorinstanzliche Beschluss bestätigt, dass das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren zu Recht eingestellt wurde, und schliesst das Verfahren somit ab. Es handelt sich um einen Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen welchen die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Als Privatkläger ist der Beschwerdeführer hierzu allerdings nur legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Dem Beschwerdeführer stehen gegen den angeblich fehlbaren Gerichtspräsidenten keine Zivilforderungen zu (vgl. Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; siehe auch Art. 100 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]). Er hat folglich kein Beschwerderecht in der Sache.

E. 4

Selbst ohne Legitimation in der Sache kann der Beschwerdeführer aber seine Verfahrensrechte als Partei geltend machen, die eine formelle Rechtsverweigerung bewirken, solange sie nicht auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheides hinauslaufen (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 136 IV 41 E. 1.4).

Der Beschwerdeführer rügt diverse Verfahrensverletzungen. Er macht insbesondere einen Verstoss gegen das rechtliche Gehör sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Vorinstanz geltend. Es seien keine Parteibefragungen durchgeführt und die beantragten

Beweise seien nicht abgenommen worden. Mit den dahingehenden Erwägungen im angefochtenen Beschluss (S. 5 und 6) befasst er sich indessen nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss Parteirechte verletzt haben könnte. Ebenso wenig genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen, soweit der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz sinngemäss Befangenheit vorwirft. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen die Parteibezeichnungen auf dem Deckblatt des angefochtenen Beschlusses als unvollständig bzw. unrichtig beanstandet, zeigt er nicht auf, inwiefern die angeblichen Unvollständigkeiten bzw. Unrichtigkeiten Bundesrecht verletzen und für den Ausgang der Sache relevant sein könnten.

E. 5

Nicht einverstanden ist der Beschwerdeführer, dass ihm im angefochtenen Beschluss die Kosten auferlegt wurden. Indessen sagt er nicht, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen Art. 428 Abs. 1 StPO oder eine andere Norm verletzt haben könnte.

E. 6

Ohne dass sich das Bundesgericht zu sämtlichen Vorbringen, weitschweifigen Erörterungen und teilweise unzulässigen Anträgen des Beschwerdeführers ausdrücklich äussern müsste, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.